

Besser verstehen.

Geschichtliches und Völkerrechtliches in Zeitraffer.

1815 - 1866

Deutscher Bund, ein Bündnis von **souveränen Einzelstaaten**.

1848

Nach der **Märzrevolution** tritt eine „Nationalversammlung“ in der Paulskirche in Frankfurt am Main zusammen. Es wird die „Paulskirchenverfassung“ beschlossen, die als Verfassung des Deutschen Reiches (welches zu jenem Zeitpunkt noch nicht bestand) am 28.03.1849 verkündet wird.

In dieser „Verfassung“ waren ein Grundrechtskatalog sowie eine konstitutionelle Monarchie mit einem vom Volke legitimierten Erbkaiser an der Spitze vorgesehen. Diese Rolle des Erbkaisers sollte der damalige preußische König Friedrich Wilhelm IV. übernehmen.

- Der König lehnte jedoch ab.
- Die übrigen Fürsten, als **oberste Souveräne der deutschen Einzelstaaten**, blockierten diese „Verfassung“ ebenfalls.

FAZIT:

Die „Paulskirchenverfassung“ konnte folglich **niemals zu einer rechtskräftigen Verfassung für das Deutsche Reich** werden. Sie hat somit lediglich den Charakter eines politischen Manifestes mit dem Einsatz für bürgerliche Grundrechte und staatliche Einigung.

1871

Am 16. April 1871 tritt die Bismarcksche Reichsverfassung als Verfassung des neu gegründeten Deutschen Reiches in Kraft. Im Jahr 1871 wird aus den

- Souveränen deutschen **Einzelstaaten**, mit jeweils **eigenen gültigen Verfassungen**, ein **Staatensbund** namens **Deutsches Reich** geschmiedet.
- Dazu einigen sich ursprünglich 25 Einzelstaaten (Elsaß Lothringen trat später bei) auf einen **Verfassungsvertrag**.

Das Resultat ist ein **Staatensbund**, mit dem Namen **Deutsches Reich**, indem **jeder einzelne Bundesstaat** eine **Teilsouveränität** einschl. des **eigenen Staatsangehörigkeitsrechts behält**.

1913

Dies spiegelt sich im **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** von 1913 wieder, in dem die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat mittelbar zur Reichsangehörigkeit führte.

FAZIT:

- Die **Vergabe einer Staatsangehörigkeit** konnte somit nicht durch das Deutsche Reich erfolgen, sondern **nur durch einen Einzelstaat**.
- Dementsprechend gab es keine Staatsangehörigkeit „*Deutsches Reich*“, sondern nur die **Angehörigkeit in einem Einzelstaat** (Königreich Preußen, Königreich Bayern u.s.w.).
- Folgerichtig wurde damals staatsrechtlich nicht vom „*deutschen Volk*“ gesprochen, es gab lediglich „*die deutschen Völker*“.

1918

Nach dem Ersten Weltkrieg wird am 3. März 1918 ein **Friedensvertrag** zwischen **Sowjetrußland** und den **Mittelmächten** (Deutsches Reich, Österreich-Ungarn) geschlossen. Er wird nach längeren Verhandlungen in **Brest-Litowsk** unterzeichnet. **Damit schied Sowjetrußland als Kriegsteilnehmer aus.**

Im Ersten Weltkrieg hatte das Deutsche Reich 1918 die Alliierten Westmächte um einen Waffenstillstand ersucht und die Aufnahme von Friedensverhandlungen angeregt. Die Alliierten gewährten jedoch nur einen **Waffenstillstand**. Von Frankreich und Großbritannien wurde das Ultimatum gestellt, dass **kein Friedensschluss** mit dem Kaiser an der Spitze des Deutschen Reiches möglich sei.

Durch **den „Vertrag von Versailles“** wurde das Deutsche Reich zur Unterordnung und umfangreichen Reparationszahlungen gezwungen. **Deutsche Vertreter waren an der Erstellung dieses „Regelwerks“ nicht beteiligt.**

Entgegen anders lautender Behauptungen handelt es sich bei dem **Diktat von Versailles** keinesfalls um einen „Friedensvertrag“. Das Diktat von Versailles regelte:

- Dass das Deutsche Reich die Alleinschuld am Ersten Weltkrieg auferlegt bekam.
- Dass das Deutsche Reich über Jahrzehnte hinweg Reparationszahlungen in Form von Geld- und Sachwerten zu leisten hatte.
- Zudem sollten diese Zahlungsregelungen in der Zukunft von den Alliierten noch willkürlich modifiziert bzw. verändert werden können.
- Darüber hinaus war das Deutsche Reich bekanntlich in sich nicht souverän.
- Um die Souveränität des Deutschen Reiches bzw. seiner Bundesstaaten aufzuheben, wurde die sogenannte „**Weimarer Reichsverfassung**“ durchgesetzt. In dieser „Weimarer Reichsverfassung“ ist explizit geregelt, dass dieses Grundregelwerk dem Versailler Diktat **untergeordnet** wurde. Damit ist das Versailler Diktat elementarer Bestandteil der „Weimarer Verfassung“.

FAZIT:

Ein Friedensvertrag ist eine **abschließende** Regelung sämtlicher Konflikte und Ansprüche zwischen den vormals kriegführenden Parteien. Demzufolge sind alle friedenschließenden Staaten nach einem Friedensschluss wieder souverän. Durch das Versailler Diktat wurde jedoch keiner dieser Punkte erfüllt. Somit kann das Versailler Diktat kein Friedensvertrag sein. Dies ist auch unter Völkerrechtlern unumstritten.

Weimarer Reichsverfassung

Bei dem Begriff „**Weimarer Reichsverfassung**“ handelt es sich um einen großen Etikettenschwindel, denn eine **Verfassung** ist die **höchste Rechtsnorm eines Staates**. Dies war jedoch mit der „Weimarer Reichsverfassung“ nicht gewährleistet, da die Bedingungen des Versailler Diktats **übergeordnet** waren.

Der Begriff „**Weimarer Verfassung**“ ist deshalb völlig **falsch** und irreführend. Die „Weimarer Verfassung“ hat eindeutig den Charakter eines Grundgesetzes. Richtig müsste es daher lauten: „Weimarer Grundregelwerk“ oder „Weimarer Grundgesetz“, da die Verfügungen der Siegermächte aus dem ersten Weltkrieg nach wie vor übergeordnet waren und das Deutsche Reich nicht untergegangen war.

- Zur Erstellung des Weimarer Grundregelwerks hatte sich eine „Nationalversammlung“ selbst ernannt, die für das gesamte Deutsche Reich ein einheitliches Grundregelwerk verfassen und beschließen wollte.
- Dies war ein klarer **Rechtsbruch**, da das Deutsche Reich ein **Staatenbund** war und aus teilsouveränen **Einzelstaaten** bestand. Es gab zu jenem Zeitpunkt **kein Staatsvolk des Deutschen Reiches**.

ANMERKUNG:

Die „BRD“ hat bis zum Jahre 2010 die Reparationen des Ersten Weltkrieges an die Alliierten des Ersten Weltkrieges vollständig abbezahlt. Damit ist das Diktat von Versailles komplett abgegolten und nicht mehr rechtlich bindend.

1932

Am **20. Juli 1932** wird mit dem **Preußenschlag** (auch als **Staatsstreich in Preußen** bezeichnet) durch Putsch des Kanzlers Franz von Papen der Freistaat Preußen **illegal handlungsunfähig gemacht** und der Regierung „Weimarer Republik“ unterstellt.

Zuvor kam 1928 eine Länderkonferenz aus Mitgliedern des Reichskabinetts und sämtlichen Ministerpräsidenten zu dem Entschluss, dass die **Weimarer Regelung** des „*Verhältnisses zwischen Reich und Ländern*“ unbefriedigend sei und einer grundsätzlichen Reform bedürfe und dass eine „*starke Reichsgewalt*“ notwendig sei.

Ein Verfassungsausschuss wurde eingesetzt und am 21. Juni 1930 lagen die Gutachten vor. Die vier Hauptforderungen waren (lt. Arnold Brecht, ehem. Ministerialdirektor der preußischen Staatskanzlei, **später Hauptvertreter der Preußischen Regierung im Prozess gegen die Notverordnung**):

- Die Zentralverwaltung der preußischen Staatsregierung mit der Zentralverwaltung der Reichsregierung zu vereinigen.
- Die regionalen und örtlichen preußischen Behörden mit denen des Reiches zu vereinigen.
- Preußen als Staat oder Land vollständig zu beseitigen,
- Die dreizehn preußischen Provinzen einschließlich Berlins als neue Länder unmittelbar der Reichsregierung zu unterstellen.

1933

Mit **Hitlers Ermächtigungsgesetz** wird die Gewaltenteilung aufgehoben und das Führerprinzip für die Person **Adolf Hitler** als universelle Führungsfigur durchgesetzt. Damit wird die „Weimarer Republik“ **rechtswidrig handlungsunfähig gestellt** und ein Konstrukt darüber errichtet, das sogenannte „**Dritte Reich**“ (ab 1938 Großdeutsches Reich).

- Gemäß der völkerrechtlich verbindlichen Drei-Elemente-Lehre (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) war das sog. „**Dritte Reich**“ **kein staatliches Recht**.
- Das Ermächtigungsgesetz war somit ein Grundgesetz, welches das Weimarer Grundgesetz überlagerte.
- Zudem ist das Ermächtigungsgesetz ohnehin illegal, da ein Parlament niemals eine Verfassung beseitigen kann.

FAZIT:

Das „Dritte Reich“ war niemals staatliches Recht:

- **Das von Hitler erfundene „deutsche Volk“ gab es bis dahin nicht.** Hitler rekrutierte es zwangsweise und damit illegal aus den **Deutschen Völkern**. Das „Dritte Reich“ hatte so-mit **kein rechtmäßiges Staatsvolk**.
- Hitler agierte auf dem **Territorium der deutschen Einzelstaaten** illegal, das „Dritte Reich“ war dementsprechend keine legitime Gebietskörperschaft.
- Das **nationalsozialistische Regime** war zudem **illegal**, eine eigene rechtmäßige Staatsgewalt hatte es deshalb nicht ausüben können.

1945 - 1949

Mit der militärischen Niederlage der Wehrmacht im Jahre 1945 haben die **Besatzungsmächte** die **oberste Regierungsgewalt in Deutschland** übernommen (s. Berliner Erklärung vom 05.06.1945).

Bekanntlich ist die **höchste Rechtsnorm der Welt** das **Völkerrecht**. Für den Sonderfall des Krieges gilt das **Kriegsvölkerrecht** in Gestalt der **Haager Landkriegsordnung** und der **Genfer Konvention**.

Gemäß Art. 43 der Haager Landkriegsordnung ist eine Besatzungsmacht verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in einem besetzten Gebiet wieder herzustellen, und zwar, sofern kein zwingendes Hindernis besteht, auf Basis der jeweiligen Landesgesetze.

- Zunächst wurden die Gebiete östlich von Oder und Neiße unter die zivile Verwaltung von Polen und der UdSSR gestellt.
- Im übrigen Territorium wurden „Besatzungszonen“ (sowie in Berlin „Besatzungssektoren“) eingerichtet.

In diesen Besatzungszonen / Sektoren galt somit das **Besatzungsrecht** (Militärrecht der Besatzungsmächte). Bereits nach kurzer Zeit wurde in den Jahren 1945 bis 1947 von den Besatzungsmächten die Einrichtung sogenannter „Länder“ als Verwaltungskonstrukte verfügt.

- Diese „Länder“ bzw. späteren „Bundesländer“ entsprechen **nicht der rechtmäßigen Gebietsgliederung der Einzelstaaten des Deutschen Reiches**. Es handelt sich dabei um von den Besatzungsmächten per Militärbefehl verfügte, künstliche Konstrukte. Die sogenannten „Länder“ bzw. „Bundesländer“ sind somit **unmittelbares Besatzungsrecht**.
- Bis zum Jahre 1949 verstrickten sich die drei westlichen Besatzungsmächte (U.S.A., Großbritannien, Frankreich) und die Sowjetunion in Meinungsverschiedenheiten über die weitere **Verwaltung Deutschlands**.
- Die drei westlichen Besatzungsmächte haben hierauf in den drei westlichen Besatzungszonen eine **Verwaltung namens „BRD“** ins Leben gerufen.

Dies sollte für die Besatzungsmächte den Vorteil haben, sich selbst nicht mehr um notwendige Verwaltungsangelegenheiten sorgen zu müssen, andererseits konnten sie **weiterhin die oberste Regierungsgewalt ausüben**.

- Zur Grundlage für die Verwaltung „BRD“ wurde das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ erstellt.

Dabei heißt es **nicht** „Grundgesetz **der** Bundesrepublik Deutschland“, da die „BRD“ sich dieses Grundgesetz eben nicht selbst gegeben hat, sondern es von den Besatzungsmächten per Militärbefehl **verfügt** wurde.

Vor Inkrafttreten des „Grundgesetzes“ verfassten die westlichen Besatzungsmächte dazu ein sogenanntes „**Genehmigungsschreiben**“. In diesem Schreiben machten die Besatzungsmächte von ihren **Vorbehaltsrechten** umfassend Gebrauch und verfügten umfangreiche **Auflagen und Einschränkungen**.

So zum Beispiel:

- „daß die dem Bunde durch das Grundgesetz übertragenen Vollmachten ebenso wie die durch die Länder und örtlichen Verwaltungskörper ausgeübten Vollmachten den Bestimmungen des Besatzungsstatuts unterworfen sind,“
- „daß die Grenzen der Länder, ausgenommen Württemberg-Baden und Hohenzollern so „wie sie jetzt festgelegt sind“, bis zu einem Friedensschluss bleiben“

Das „Grundgesetz“ gilt somit nur in Verbindung mit dem „Genehmigungsschreiben“, welches somit nach wie vor ein Bestandteil des „Grundgesetzes“ ist.

Das „**Grundgesetz**“ und damit die „**BRD**“ sind folglich seit ihrer Gründung selbst **reines Besatzungsrecht**.

Sämtliche sonstige Bestandteile des **Besatzungsrechts** sind dem „Grundgesetz“ und damit dem gesamten „BRD-Recht“ **übergeordnet. Höherrangiges Recht bricht dabei ganz allgemein immer niederrangiges Recht.**

Um dies zu gewährleisten wurde im „Grundgesetz“ verankert:

- dass keine Vorschriften des übrigen Besatzungsrechts durch Funktionäre der „Bundesrepublik Deutschland“ eingeschränkt werden können (s. Art. 139 GG).
- dass die Kosten der Besetzung von der „Bundesrepublik Deutschland“ ohne wenn und aber an die drei westlichen Besatzungsmächte gezahlt werden (s. Art. 120 GG).
- dass die dem Bunde durch das Grundgesetz übertragenen Vollmachten ebenso wie die durch die Länder und örtlichen Verwaltungskörper ausgeübten Vollmachten den Bestimmungen des Besatzungsstatus unterworfen sind (s. **Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz i.d. Übersetzung des Parlamentarischen Rates, VOBIZ Scholz-Wiegand 416, FfM, den 12.05.1949.**)

Ein deutliches Beispiel für die Ausübung der **obersten Regierungsgewalt** im „BRD-System“ **durch die drei westlichen Besatzungsmächte**, ist die Aufhebung von tausenden Gesetzen und ebenso Neuverfügungen von tausenden Gesetzen in den **Jahren 2006 bis 2010**, die als sogenannte „**Bereinigungsgesetze**“ bekannt sind.

- Diese Gesetze sind weder im „Bundestag“ noch im „Bundesrat“ diskutiert oder beschlossen worden.
- Sie wurden von den drei westlichen Besatzungsmächten **verfügt**, verlesen und anschließend im „**Bundesgesetzblatt**“ **veröffentlicht**.

FAZIT:

- Durch die Gründung von „Ländern“ und der „BRD“ wurde das Besatzungsrecht keinesfalls aufgehoben. Die „Bundesländer“ und die „BRD“ selbst sind reines **Besatzungsrecht**. Deshalb ist die „BRD“ auch **nicht souverän**.
- „Deutschland“ ist noch immer nicht in Freiheit und besitzt **keine eigene Verfassung** (s. Art. 146 GG).
- Aus den geschilderten Fakten geht zwingend hervor, dass das Kriterium einer eigenen **hoheitlichen Gewalt** von der „BRD“ **nicht erfüllt** wird.
- **Die „BRD“ ist somit allein wegen des Fehlens dieses völkerrechtlich notwendigen Kriteriums der Drei-Elemente-Lehre nicht als ein Staat anzusehen.**

1973

Das **Bundesverfassungsgericht** stellte am 31. Juli 1973 bei der Überprüfung des Grundlagenvertrags mit der DDR fest (2 BvF 1/73; BVerfGE 36, 1):

- *Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, daß **das Deutsche Reich** den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und **weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist**; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält.*
- **Das Deutsche Reich existiert fort** (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom **gesamtdeutschen Staatsvolk** und von der **gesamtdeutschen Staatsgewalt** „verankert“ (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für „Deutschland als Ganzes“ tragen – auch – die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367]).

- **Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert [...]. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch“, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. [...] Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes“.**
- **Die Bundesrepublik [...] fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland [...]. Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden.**

1990

Der **Überleitungsvertrag von Berlin** regelt, dass das gesamte Besatzungsrecht nicht nur für Berlin weiterhin in Kraft ist.

Ein **Notenwechsel und Überleitungsvertrag** regeln, dass:

- Alle Rechte der Besatzungsbehörden weiterhin in Kraft sind.
- Alliierte Beschlagnahme von deutschem Vermögen möglich sind.
- Keine internationale Klagefähigkeit von Stellen der „BRD“ gegenüber alliiertem Recht möglich ist.

„2+4 Vertrag“

Eine beliebte Behauptung von „BRD-Vertretern“ ist, dass das Deutsche Reich mit dem sogenannten **„2+4 Vertrag“** im Jahre 1990 untergegangen sei. Diese Behauptung ist unzweifelhaft wahrheitswidrig.

Im **Artikel 7** legen sie fest:

*„Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und **Deutschland als Ganzes**“*

„**Deutschland als Ganzes**“ wurde von den Alliierten Siegermächten immer als Synonym für das Deutsche Reich verwendet, und zwar nicht nur für das Territorium des Deutschen Reiches, sondern für alle drei Elemente aus der Drei-Elemente-Lehre, also für das Territorium, das Staatsvolk und die Staatsgewalt.

Der oben zitierte Satz bedeutet deshalb vereinfacht:

„Die Alliierten beenden Ihre Verantwortlichkeiten für das Deutsche Reich“.

Dies bedeutet nicht, dass die Alliierten den Untergang des Deutschen Reichs festgelegt haben (können sie auch völkerrechtlich gar nicht, es sei denn, sie hätten das Deutsche Reich vollkommen annektiert). Hiermit bestätigen die Alliierten, dass sie ihre diesbezüglichen Verantwortlichkeiten für das DEUTSCHE REICH (keinesfalls mit dem sog. „Dritten Reich“ Hitlers zu verwechseln) beenden.

FAZIT:

Der Staatenbund Deutsches Reich besteht nach wie vor. Es gibt keinen völkerrechtlichen Akt, durch den das Deutsche Reich oder eines seiner Einzelstaaten untergegangen wäre.

„BRD“ ohne Staatsgebiet

Komplette Aufhebung des Art. 23 GG.

Dies wurde am 28.09.1990 im Rahmen der Verkündung des **„Einigungsvertrages“** verkündet (**Art. 10 Einigungsvertrag**).

Im „alten“ Art. 23 wurde noch die territoriale Gültigkeit des Grundgesetzes definiert:

(1) „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern“.

(2) „In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen“

Durch die Aufhebung des gesamten Art. 23 GG ist **kein territorialer Geltungsbereich** mehr für das „Grundgesetz“ beziehungsweise für die „BRD“ definiert.

Zwar wird von „BRD-Vertretern“ behauptet, dass der territoriale Geltungsbereich nunmehr in der Präambel des „Grundgesetzes“ bestimmt sei. Allerdings hat eine Präambel keinerlei Rechtsverbindlichkeit, da es sich, wie jedem Juristen bekannt, bei einer Präambel um ein freundliches Vorwort handelt.

Zudem fällt beim Lesen der **Präambel** auf, dass dort lediglich ein **Personenkreis** definiert wird, für den das beschriebene Gesetzeswerk gelten soll, und **nicht etwa ein Territorium**, in dem das Recht gegenüber Jedermann angewendet werden muss, wie es der Definition einer Gebietskörperschaft entspricht.

FAZIT:

Mit Aufhebung des Art. 23 (alte Fassung) des „Grundgesetzes“ durch die Alliierten und mit Inkrafttreten zum 29.09.1990 sowie mit **Aufhebung der territorialen Geltungsbereiche** aus sämtlichen „BRD-Gesetzen“ durch die Alliierten in den Jahren 2006-2010, ist die „BRD“ nur noch eine **Personenvereinigung** und **keine Gebietskörperschaft** mehr.

- Die „BRD“ hat **kein Territorium**, weshalb auch dieses völkerrechtliche Merkmal eines Staates nach der Drei-Elemente-Lehre nicht erfüllt ist.

„BRD“ ohne
Staatsvolk

Die Zugehörigkeit zur „BRD“ wird im Art. 116 des „Grundgesetzes“, sowie im sogenannten „**Staatsangehörigkeitsgesetzes**“ beschrieben:

Art. 116 GG:

1. *Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt*

Dabei ist die sogenannte „**deutsche Staatsangehörigkeit**“ identisch mit der unmittelbaren Reichsangehörigkeit, wie sie am **05.02.1934** definiert wurde:

Zitat: „Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30.01.1934 (RGBl.I. Seite 75) wird folgendes verordnet:

§ 1 (1) *Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.*

(2) *Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)“.*

Wie im Art. 116 (1) des „Grundgesetzes“, so wird auch im sogenannten „Staatsangehörigkeitsgesetz“ nicht etwa eine Staatsangehörigkeit der „Bundesrepublik Deutschland“ definiert, sondern lediglich die unmittelbare Reichsangehörigkeit beschrieben. Dies ist auch vollkommen richtig.

- Da es sich bei der „BRD“ um keinen Staat handelt, kann die „BRD“ auch keine eigene Staatsangehörigkeit definieren oder vergeben.

Folgerichtig sprechen daher unsere „BRD-Vertreter“ auch von Bevölkerung, statt von der **staatsrechtlichen Form „Volk“** bzw. „**Staatsvolk**“. Das Volk ist damit die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Davon unterscheidet sich die „Bevölkerung“. Hierbei handelt es sich um alle Menschen, die sich in einem definierten Territorium längerfristig aufhalten, ohne Angehörige des Staates sein zu müssen.

Die **Unterscheidung zwischen Volk und Bevölkerung** ist **staatsrechtlich relevant**, da in staatlich relevanten Fragen selbstverständlich nur Angehörige des Staatsvolks abstimmungsberechtigt sind (z.B. Bei Wahlen, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen).

- Die „BRD“ kann somit nach ihren eigenen Regeln lediglich die Angehörigen des Deutschen Reiches (mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit) verwalten, sie vergibt jedoch keine eigene Staatsangehörigkeit.
- Auch in den sog. „Personaldokumenten“ der „BRD“ wie bspw. im „Bundespersonalausweis“ findet sich unter der Rubrik „Staatsangehörigkeit“ nicht der Eintrag „Bundesrepublik Deutschland“. Man findet dort lediglich den Eintrag „DEUTSCH“. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, dass es keinen Staat „Deutsch“ gibt.

FAZIT:

- Die „BRD“ vergibt oder definiert keine eigene Staatsangehörigkeit.
- Es gibt daher auf der ganzen Welt keinen einzigen Bundesbürger.
- Die „BRD“ hat somit kein eigenes Staatsvolk im völkerrechtlichen Sinne, womit auch dieses völkerrechtlich notwendige Merkmal eines Staates entsprechend der Drei-Elemente-Lehre nicht erfüllt ist.

2006-2010

Aufhebung zahlreicher Gesetze und Verordnungen **durch die alliierten Besatzungsmächte**. Insbesondere etliche **„Einführungsgesetze“**, in denen regelhaft der **territoriale, zeitliche und personelle Geltungsbereich** eines Gesetzeswerkes definiert wird.

- Durch die Entfernung der territorialen Geltungsbereiche aus sämtlichen Gesetzestexten haben die Alliierten erneut klargestellt, dass es sich bei der „BRD“ um **keine Gebietskörperschaft** bzw. um **keinen Staat** handelt.
- Bereits bei der Gründung der „BRD“, d.h. bei der Erarbeitung des „Grundgesetzes“ wurde berücksichtigt, dass die „BRD“ kein Staat sein kann. Es wurde lediglich **eine Verwaltung mit Firmencharakter** geschaffen.
- Im „Grundgesetz“ wird auch klar geregelt, dass „Minister“ keine Politikbereiche, sondern „Geschäftsbereiche“ leiten, dass der „Bundeskanzler“ nicht die Politik bestimmt, sondern die „Geschäftspolitik“. Er regiert nicht, sondern leitet „Geschäfte“. [s. Art. 40, 42 (2), 53, 65, 69 (3) GG].
- Aus diesem Grund ist die „BRD“ heute auch nach eigenen rechtlichen Bestimmungen **zu keinerlei hoheitlichen Maßnahmen gegenüber jedweder Person mehr befugt**.

„BRD-GmbH“

Da die „BRD“ nachweislich kein Staat, sondern lediglich ein Verwaltungskonstrukt der Alliierten ist, besitzt sie den Charakter einer Firma. Deshalb gibt es im „BRD“-System beispielsweise **keine Ämter, sondern nur Behörden**.

- **ÄMTER** sind staatliche Organe und deshalb befugt, **hoheitliche Entscheidungen** zu treffen. Beamte in diesen Ämtern sind verpflichtet, **rechtsmittelfähige Bescheide** zu erstellen. **Für Beamte gibt es eine Staatshaftung**.
- **Das Staatshaftungsgesetz ist vom „Bundesverfassungsgericht“ 1982 für nichtig erklärt worden**. Alle „Beamte“ der „BRD“ **haften** seitdem **privat und persönlich voll-umfänglich** mit ihrer eigenen Freiheit und ihrem eigenen Vermögen – allerdings nur bei persönlich unterschriebenen Verwaltungs-Akten!

Das ist der Grund für die heutige, rechtswidrige Verweigerung der Unterschriften unter allen Verwaltungs-Akten. Doch der Vermerk *„Dieses Schreiben ist maschi-*

„*nell erstellt und ohne Unterschrift gültig*“ ist rechtsunwirksam; das „*betr. Schreiben*“ ist gerade deswegen ungültig, nämlich nichtig.

- **BEHÖRDEN** sind eine besondere Form Verwaltungen, bei denen es sich um öffentliche Verwaltungen handelt. Im Bereich des staatlichen Rechts haben Behörden im Gegensatz zu Ämtern **keine Entscheidungsbefugnisse**. Behörden **führen lediglich aus**, was übergeordnete Stellen mit entsprechender Autorisation vorgeben. Behörden erlassen keine staatlichen/ hoheitlichen Zwangsmaßnahmen.
- „**Echte**“ **Beamte** haben einen **Amtsausweis**. Bedienstete von Behörden (Dienststellen) besitzen lediglich einen Dienstausweis.

Bemerkung:

Wer seine („BRD“) Firma bspw. „Amtsgericht“ oder „Finanzamt“ nennt, ohne dass es sich dabei um wirkliche, d.h. staatliche Ämter mit vom Staate berufenen Beamten handelt, begeht drei **Straftaten**:

- Täuschung im Rechtsverkehr
- Amtsanmaßung
- Betrug

Grundsätzlich ist alles was unter der Erfüllung von Straftatbeständen ausgeführt wird, rechtsungültig.

Damit Akteure des „BRD“-Systems aus den oben geschilderten Straftatbeständen herauskommen, werden allmählich die Begrifflichkeiten geändert. Es wird versucht in allen Bereichen die Begriffe Amt und Staat zu vermeiden.

Beispiele: *Arbeitsamt = „Agentur für Arbeit“, „Jobcenter“, Bundesgrenzschutz = „Bundespolizei“ (wegen fehlendem Territorium, Finanzamt = „Steuerverwaltung“, Sozialamt = „ARGE GmbH“, Postamt = „Post AG“, Staatsanwaltschaft = „Anwaltschaft“ u.s.w.*

Folgerichtig werden im jeweiligen Impressum von „BRD“-Unterfirmen nicht etwa Amtsvorsteher benannt, sondern Geschäftsführer.

ACHTUNG:

Man sollte nicht dem Irrtum unterliegen, es habe sich früher bei den genannten Institutionen um Ämter gehandelt, die jetzt privatisiert worden sind. Es waren seit Gründung der „BRD“ schon immer Firmen, nur werden jetzt die Begrifflichkeiten angepasst!

ZUSAMMENFASSUNG

1. Die „BRD“ erfüllt keines der drei völkerrechtlich notwendigen Kriterien für einen Staat. Sie hat weder ein Staatsvolk, noch ein Staatsgebiet, noch eine Staatsgewalt.
2. Die „Bundesrepublik Deutschland“ ist eine Personenvereinigung bzw. eine Firma mit der Binnen-struktur einer GmbH.
3. Da die „BRD“ lediglich eine Firma ist, aber dennoch den Schein erweckt ein Staat zu sein, betreiben die Repräsentanten der Firma „BRD“ eine Staatssimulation. Dies ist eine schwere Form organisierter Kriminalität.
4. Jeder Besitzer eines Personalausweises ist ein Staatenloser und unterwirft sich damit dem Handelsrecht der „BRD“ mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

Abgrenzung Deutsches Reich gegenüber dem sogenannten „Dritten Reich“

Vielfach wird aus Unkenntnis das *Deutsche Reich* und das sogenannte „*Dritte Reich*“ gleichgesetzt.

Das Deutsche Reich und das sogenannte „Dritte Reich“ sind zwei Dinge, die unter keinen Umständen gleichgesetzt werden können.

- Der Begriff *Deutsches Reich* ist die völkerrechtlich korrekte Bezeichnung für einen Staatenbund von souveränen Einzelstaaten, wie er im Jahre 1871 gegründet wurde. Nicht mehr und nicht weniger.
- Der Begriff „*Drittes Reich*“ ist demgegenüber kein völkerrechtlicher Begriff, er ist eher als ein Begriff aus dem „Polit-Jargon“ anzusehen und bezeichnet das nationalsozialistische Unrechts-regime und die illegale nationalsozialistische Rechtssetzung in der Zeit von 1933 bis 1945.

Bedauerlicherweise wird von Mainstreammedien und „BRD“-Vertretern versucht, die Begriffe *Deutsches Reich* und „*Drittes Reich*“ gleichzusetzen, um negative Emotionen gegenüber der korrekten Bezeichnung *Deutsches Reich* zu bewirken. Diese Desinformation soll vermutlich eine Entfremdung der deutschen Völker gegenüber ihrem Staatenbund **Deutsches Reich** erreichen.